

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 776	10.04.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 5049 – 5050		Telefon: 80-94040

Fünfte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Materialwissenschaften (Materials Science)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.03.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW, S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaften (Materials Science) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 582, S. 2734), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 765, S. 4986) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Studienarbeit und die Masterarbeit sind jeweils von einer bzw. einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Studienarbeit oder die Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 1 wiederholt, so ist die Studienarbeit oder die Masterarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine Prüfende soll diejenige bzw. ein Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Wiederholung der Studienarbeit oder der Masterarbeit sind die einzelnen Bewertungen von Studienarbeit oder Masterarbeit entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Studienarbeit oder der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Studienarbeit oder der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Studienarbeit oder die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei allen Mittelwertsbildungen wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren.

...

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 22. Januar 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.03.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut